

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINES WOHNGEBIET

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEBIET	WR 1	WR 2	WR 3	WR 4
BAUWEISE	I	I	II	II
GESCHOSSZAHL Z	1	1	2	2
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	0,3	0,3	0,4	0,3
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	0,3	0,3	0,8	0,5
DACHFORM	W-S	F	F	W-S
S = SATTELDACH W = WALMDACH F = FLACHDACH				
DACHNEIGUNG (IN °)	25-33°	-	-	25-33°
KNIESTOCK ZULÄSSIG (IN CM)	70	-	-	35
DACHGAUBEN ZULÄSSIG	-	-	-	-
SOCKELHÖHE (IN M)	0,60	0,60	0,60	0,60
GRUNDSTÜCKSFÄCHE F min.	600	600	150	600

Die Höhe der Gebäude an der Traufseite darf bei Hanglage talseitig bei 1-Gesch. Bebauung max. 5,50 m, bei 2-Gesch. Bebauung max. 6,50 m betragen.

Die Sockelhöhe wird gemessen von Oberkante Erdgeschoss-Fußboden bis Geländeanschnitt.

4. DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- GEPLANTE BEBAUUNG MIT EINGETRAGENER FIRSTRICHTUNG
- STELLUNG UND ABMESSUNG DER EINGETRAGENEN GEBÄUDE IST NICHT VERBINDLICH. DIE GRENZABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH DER HBO

5. VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN.
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
- PRIVATE FUSSWEGE

6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

- GST = GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND ZULÄSSIG

EINZELGARAGEN SIND -AUCH BEI FESTGESETZTEN BAUWICH- AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG, SOWEIT HIERFÜR KEINE BESONDEREN FLÄCHEN FESTGESETZT SIND. WENN GARAGEN ZWEIFER BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE AN DER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN SOLLTEN, SIND SIE ALS DOPPELGARAGEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMEN ZU FASSEN. AUSNAHMEN KÖNNEN NUR IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN (Z.B. GELÄNDEVERHÄLTNISSE) ZUGELASSEN WERDEN.

FÜR GARAGEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER BNUZVO ÜBER BAULINIEN UND BAUGRENZE NICHT VERBINDLICH. SIE MÜSSEN JEDOCH MIT IHRER VORDERKANTE MINDESTENS 5,00 m VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ENTFERNT SEIN. AUSNAHMEN HIERVON NUR ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE NUR EINEN GERINGEREN ABSTAND GESTATTEN (Z.B. STEILHANG) UND BELÄNGE DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

7. GRÜNFLÄCHEN

KINDERSPIELPLATZ

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN MIT SICHERHEITSSTREIFEN

20 KV HOCHSPANNUNGSLEITUNG

9. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN

SOWEIT SIE NICHT MIT ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN ZUSAMMENFALLEN

10. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE (NICHT VERBINDLICH)
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURGRENZE
- HÖHENLINIEN
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

11. ALLEGMENE FESTSETZUNGEN

- 12.1 EINFRIEDUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- 12.11 ES SIND ZUGELASSEN LEBENDE HECKE ODER JÄGERZAUN (AUS HOLZ) max. HÖHE 0,80 m OHNE MASSIVE ZWISCHENPFOSTEN
- 12.12 SONSTIGE EINFRIEDUNGEN IN ANDERER AUSFÜHRUNG ODER ANDEREN MATERIALIEN, DIE IM ÜBRIGEN DEN OBIGEN FESTLEGUNGEN ENTSPRECHEN, SIND AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIG, WENN SIE DURCH EINE HECKE ODER GESCHLOSSENES BUSCHWERK HINTERPFLANZT WERDEN.
- 12.2 DACHEINDECKUNG
- 12.21 DUNKELFARBIG
- 12.3 MÜLLTONNENEINTELLPLÄTZE
- FÜR JEDES GRUNDSTÜCK SIND MÜLLTONNENABSTELLPLÄTZE ANZULEGEN. SIE MÜSSEN AN DER STRASSENGRENZE bzw. GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGESEHEN UND MIT EINER SICHTBLENDE (Z.B. HECKEN) VERSEHEN WERDEN. DIESE PLÄTZE SIND IM JEWEILIGEN BAUANTRAG NACHZUWEISEN.
- 12.4 EINMÜNDUNGEN DER ERSCHLIESSUNGSWEGE IN ÜBERGEORDNETE STRASSEN
- EINMÜNDUNGEN DER ERSCHLIESSUNGSWEGE IN LANDESSTRASSEN SIND ENTSPRECHEND NEBENSTEHENDER ZEICHNUNG HERZUSTELLEN. DIE SICHTDREIECKE MÜSSEN VON JEDLICHER BEBAUUNG, HOHEM BEWUCHS, SICHTBEHINDERNDER LAGERUNG UND SICHTBEHINDERNDER EINFRIEDUNG FREIHALTEN WERDEN. DIE EINMÜNDUNGEN WERDEN IM BENEHMEN MIT DER ZUSTÄNDIGEN DIENSTELLE VERKEHRSGERECHT ANGESCHLOSSEN.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i. d. F. VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) SOWIE § 1 DER 2. HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 20.6.1961 (GVBl. S. 86) IN VERBINDUNG MIT § 29 (4) DER HESS. BAUORDNUNG VOM 6.7.1957 i. d. F. VOM 4.7.1966 (GVBl. I S. 171)

1. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM **25.6.1973** BESCHLOSSEN.

DER GEMEINDEVORSTAND
BÜRGERMEISTER

2. DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM **14.10.** BIS **18.11.1974** ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HALPATSATZUNG AM

DER GEMEINDEVORSTAND
BÜRGERMEISTER

3. DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM **13.2.1975** BESCHLOSSEN WORDEN.

DER GEMEINDEVORSTAND
BÜRGERMEISTER

4. GENEHMIGT:

GENEHMIGT

mit Verfügung vom **27.11.1975**
- III/3c-III/3d-61d 04-01 (11) -

Kassel, den **27.11.1975**

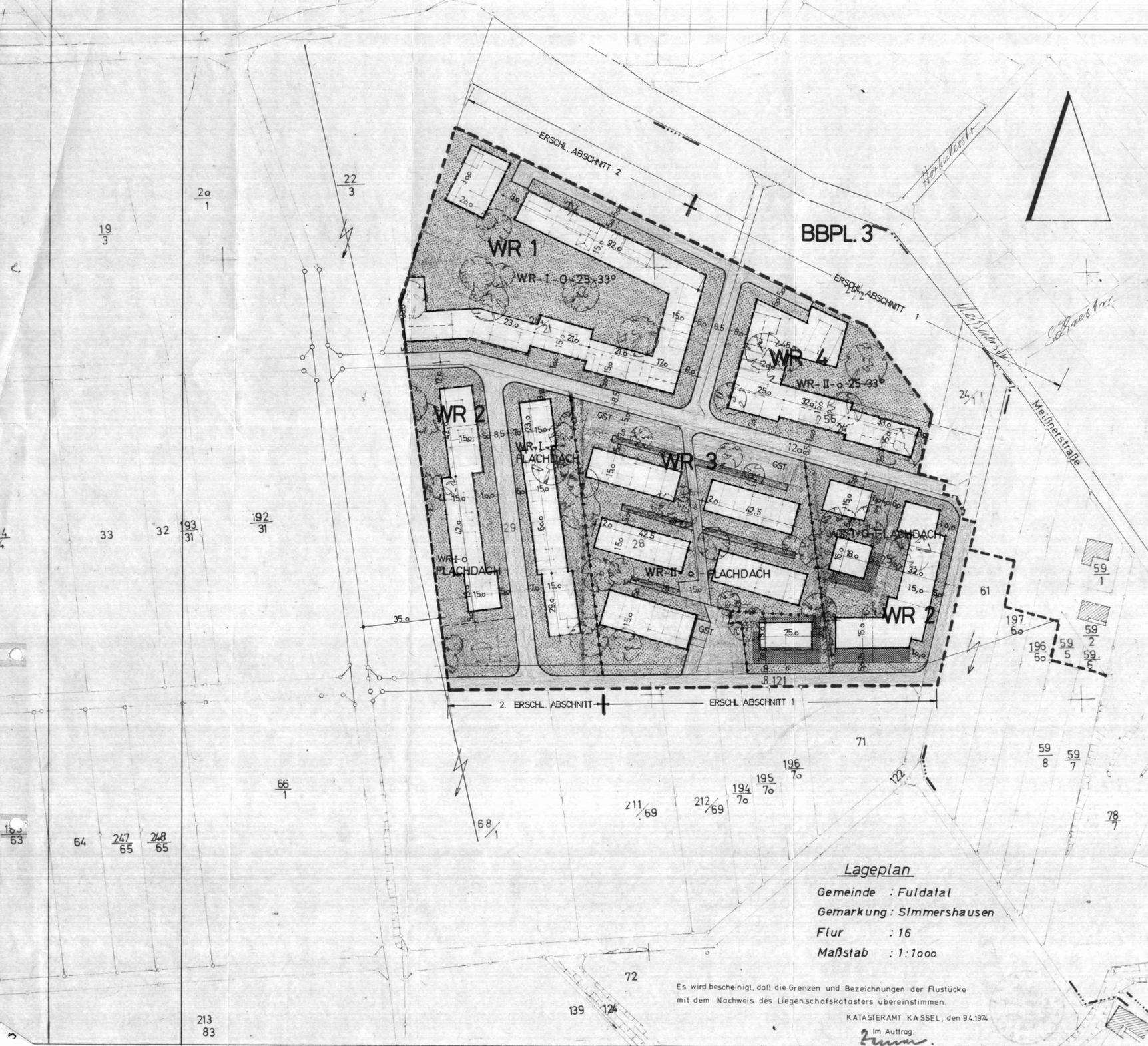
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT



5. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM **13.1.1976** BIS **14.1.1976** ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HALPATSATZUNG AM **14.1.1976** VOLLZIEHEND.

DER GEMEINDEVORSTAND
BÜRGERMEISTER

BAUORGANISATION WICKMANN 3500 KASSEL, WOLFSCHLUCHT		
FULDATAL		
BEBAUUNGSPLAN NR. 6 ORTSTEIL SIMMERSHAUSEN	15.8.1973	GEÄND. 107.74 DL
	1:1000	BL. GR.
BEARBEITET: PLANUNGSGRUPPE DIETRICH - HAGEN - WÜNDISCH DIPL.-ING. ARCHITECTEN 35 KASSEL - WILH. ALLEE 279		



Lageplan
Gemeinde : Fulda
Gemarkung : Simmershausen
Flur : 16
Maßstab : 1:1000

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

KATASTERAMT KASSEL, den 9.4.1974
Im Auftrag: